Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tarifentgeltsicherungsgesetzes (BVB TESG)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tarifentgeltsicherungsgesetzes (TESG) verpflichtet. Das TESG gilt ab einem geschätzten Auftragswert von 50 000 Euro, für Bauleistungen ab 100 000 Euro, jeweils ohne Umsatzsteuer. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen und Mindestentgelten

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung oder
- einer nach § 4 TESG erlassenen Rechtsverordnung für bestimmte Branchen (einschließlich Überstundensätzen, Zuschlägen, Zulagen und Sonderzahlungen) unterfällt,

seinen Beschäftigten bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden. Ist mehr als eine der genannten Voraussetzungen erfüllt, ist die für Beschäftigte günstigste Regelung anzuwenden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. 3, § 5 TESG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmen und Verleiher über die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten informiert sind und diese ebenfalls einhalten. Nachunternehmer und Verleiher informieren die von ihnen beauftragten Unternehmen über diese Pflichten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Nutzung des digitalen Portals, Nachweise und Prüfrechte

2.1. Zur Umsetzung des TESG bedienen sich die Vertragsparteien des nach § 2 TESG bereitgestellten digitalen Portals. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen von Prüfungen die erforderlichen Nachweise und Unterlagen über dieses digitale Portal an den Auftraggeber oder die Prüfstelle Tarifentgeltsicherung zu übermitteln und zu erläutern (§2 Abs. 2, § 6 TESG). Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage unter Beachtung des Datenschutzrechts

2.2. Der Auftraggeber sowie die Prüfstelle Tarifentgeltsicherung (bei der Deutschen Rentenversicherung) sind berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen nach Ziffer 1. zu überprüfen (§ 8 TESG). Ausgenommen hiervon sind tarifgebundene Unternehmen, die ihre Tariftreue durch Vorlage einer entsprechenden Mitgliedschaftsbescheinigung in einer tarifschließenden Arbeitgeberorganisation über das digitale Portal nachweisen (§ 6, § 8 Abs. 3 TESG).

2.3. Setzt der Auftragnehmer Nachunternehmen oder Verleiher ein, hat er sicherzustellen, dass diese eine Verpflichtungserklärung in Textform über die Einhaltung der Vorgaben des TESG abgeben (§ 7 Abs. 2 TESG). Kommen nach Zuschlagserteilung weitere Nachunternehmen oder Verleiher hinzu, ist dies dem Auftraggeber vor deren Einsatz in Textform mitzuteilen und deren Verpflichtungserklärung zu übermitteln (§ 7 Abs. 3 TESG). Das digitale Portal nach § 2 Abs. 1 TESG stellt elektronische Formulare zu Erstellung der Verpflichtungserklärung bereit und ermöglicht technisch deren Integrität.

2.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe für Auftragnehmer und Nachunternehmer

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. oder Ziffer 2. verletzt,

b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmen oder Verleiher eine Pflicht aus Ziffer 1. oder Ziffer 2. einhalten oder

c) wenn der Auftragnehmer seinen Mitwirkungspflichten beim digitalen Portal oder den Kontrollen nach Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Für Nachunternehmen und Verleiher wird vereinbart, dass diese im Falle einer Verletzung der gesetzlichen Pflichten eine Vertragsstrafe an den Auftraggeber zu zahlen haben, die dem am Auftragswert gemessenen Anteil am Hauptauftragswert entspricht (§ 9 Abs. 2 TESG).

3.4. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. bis 3.3. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.